Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt

WELTERBEREGION WARTBURG HAINICH

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

An
GLU GmbH Jena
[redacted]
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Bereich: Fachdienst Bau und Umwelt
Untere Abfallbehörde
Dienstgebäude: 99974 Mühlhausen
Lindenhof 1
Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
12455-25-404		18.12.2025

Grundstück	Marolterode, Blankenburger Weg 5	
Gemarkung	Marolterode	Marolterode
Flur	3	3
Flurstück	38/18	38/4

Vorhaben: **Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode**
hier: förmliche Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
STN UAB 18.12.25 Pas

1. ☐ keine Äußerung

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte als 3 Rubriken ausfüllen)

 a) Einwendung

 b) Rechtsgrundlage

 c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

 ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Für den Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode wird durch die UAB wie folgt Stellung genommen:

Abfälle im Sinne des § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Die Abfallentsorgung bezeichnet die Gesamtheit der Verfahren, die zur Behandlung und Beseitigung von Abfällen eingesetzt Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Der ordnungsgemäße Umgang mit vorbenannten Abfällen ist zu dokumentieren sowie zu belegen.
Bitte beachten Sie diese Informationen bereits **bei** der **Planung** Ihrer Maßnahme.

1. Die bei Erschließungs-, Sanierungs-, Rückbau- und sonstigen Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (**Vermischungsverbot**), zu deklarieren und umgehend, spätestens jedoch nachdem eine vollständige Transporteinheit angefallen ist, **ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen**. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle vor der Entsorgung den entsprechenden Abfallschlüsselnummern **gemäß** der Abfallverzeichnis-Verordnung (**AVV**) zuzuordnen. Der **Transport** von Abfällen **unterliegt Anzeige-, Erlaubnis-, und Kennzeichnungspflichten** auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (**KrWG**). Eine **Zwischenlagerung** der angefallenen Abfälle **über** die Dauer der **Erschließungs- oder Baumaßnahmen hinaus** ist auf Flächen, die nicht für diesen Zweck freigegebenen wurden **grundsätzlich nicht erlaubt** und überdies in Abhängigkeit der zu lagernden Mengen bzw. im Falle einer geplanten **Behandlung** (z.B. durch brechen, schreddern o.a.) ggf. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz **genehmigungsbedürftig.**

2. Grundsätzlich sind zwei Arten der Entsorgung von Abfällen möglich, **Verwertung oder Beseitigung**. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallablagerung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.

3. Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in **gefährliche und nicht gefährliche Abfälle** eingestuft.

4. **Asbestmaterialien** dürfen **bei Abbrucharbeiten nur** durch **zugelassene Fachfirmen** nach den einschlägigen **Vorschriften der TRGS 519** „Abbruch, Sanierung und Instandhaltung von Asbest“ **demontiert, transportiert und entsorgt** werden. **Eine Wiederverwendung asbesthaltiger Baustoffe ist gemäß REACH-Verordnung verboten.**

 Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Nachweisverordnung zu erfolgen. Für die fachgerechte Entsorgung ist eine **lückenlose Dokumentation** erforderlich. **Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

5. Für den Vollzug und die Überwachung der abfallrechtlichen Regelungen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Referat 74 im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in Weimar zuständig.

6. Sollten Sie beabsichtigen behandelte Abfälle (**Recyclingmaterial** wie zum Beispiel Betonrecycling, Ziegelrecycling) durch **Wiedereinbau** zu verwerten (z.B. Verfüllung eines Kellers, Herstellung eines Planums o.ä.), so ist dies ausschließlich unter Vorlage eines Nachweises der Unschädlichkeit des verwendeten Materials (Probenahme nach LAGA PN 98 sowie Analyse nach Ersatzbaustoff) möglich. Setzen Sie sich hierfür bitte **vor Baubeginn mit der Unteren Abfallbehörde** im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises im Hinblick auf eine Abstimmung zur Vorgehensweise **in Verbindung!**

7. Sofern die Abbruch-/Rückbau-/Sanierungsmaßnahme und die **Entsorgung** der Abfälle durch **Auftragnehmer** erfolgt, ist **schriftlich** festzulegen, wer die **Verantwortung für** die **Nachweispflichten** der Abfälle trägt.

8. **Bei der Entsorgung von Photovoltaikmodule und deren Bauteile** jeder Besitzer eines **nicht** mehr **gebrauchsfähigen PV-Altmoduls** und deren Bauteile verpflichtet, diese einer **fachgerechten und ordnungs-gemäßen Entsorgung** zuzuführen.

 PV Modulen mit **giftige Bestandteile** wie **Blei** und **Cadmium** verursachen die vorbenannte Stoffe erhebliche Probleme, würden diese ins Grundwasser gelangen. Ebenfalls sind **beschädigte Module** sowie **unzureichend gelagerte Module auf Grund der Gefahren einer Auslaugung** von **Schadstoffen** eine bzgl. des Eintrags der Schadstoffe in die Umwelt.

 Ausgediente Module zählen zu den **Elektroaltgeräten**. PV-Module sind in Deutschland ab dem 24. Oktober 2015 im § 3 Nr. 13 ElektroG erfasst. **Hersteller** sind gesetzlich für die **Entsorgung** der **Module** verpflichtet. Es gibt **Rücknahmesysteme der Hersteller** bzw. **spezialisierte Entsorgungsunternehmen**.

 Ebenfalls müssen **weitere Bauteile** wie Kabel, Wechselrichter etc., im nicht gebrauchsfähigen Zustand einer **fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung** zugeführt werden.

9. Bei der **Entsorgung von Luftrückkühlern/ Wärmetauscher ist die Ar**t des **Rückkühlers** (Trockenrückkühler, Wassergekühlte Rückkühler, Verdunstungskühler etc.) berücksichtigen. Wird als **Kühlmedium Wasser** mit einem **Frostschutzmittel** wie einer Glykolmischung genutzt, handelt es sich um **Sondermüll** und muss einer **fach- und sachgerechten Entsorgung** bei einem entsprechenden E**ntsorgungsfachbetrieb** zugeführt werden.

10. Am **Ende** der **Lebensdauer** eines **Stromspeichers (Gefahrgut)** besteht die **Pflicht zur Rücknahme** und zum Batterie-Recycling **laut § 7, 7a und 8 Batteriegesetz** (BattG) beim **Vertreiber** und **Hersteller**. Es gibt **Rücknahmesysteme der Hersteller** bzw. **spezialisierte Entsorgungsunternehmen**.

Defekte Stromspeicher müssen umgehend entsorgt werden um Umweltschäden zu vermeiden.
Die **Entsorgung** muss **über** das **Elektronische Abfallnachweisverfahren** (eANV) dokumentiert werden.
Für **Kleinmengenerzeugern** mit weniger als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr besteht die **Pflicht** zur Führung von Übernahmescheinen in Papierform und zur **Führung eines Registers**, das diese **Übernahmescheine** enthält.

11. **Wasserstoff - Elektrolyse – Anlagen** zählen zum **Elektroschrott** und sollten für eine **fach- und sachgerechten Entsorgung bzw. Recycling** an einen entsprechenden **Fachbetrieb** (bezüglich der Elektrolyse-Technologie) zugeführt werden.

Bei weiteren Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
SB Untere Abfallbehörde

Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt

WELTERBEREGION WARTBURG HAINICH

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Fachdienst: Gesundheit
Dienstgebäude:
Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:

E-Mail: infektionsschutz@uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Aktenzeichen	Datum
	PS	53.503.75	06.01.2026

Grundstück Marolterode, Blankenburger Weg
Gemarkung Marolterode
Flur 3
Flurstück 38/4
Vorhaben Bauleitplanung der Gemeinde Marolterode
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen“
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen geben wir gemäß § 4 (2) BauGB zum o.g. Bauvorhaben auf der Grundlage der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 08.08.1990 (BGl. I Nr. 53 S. 1068) i. d. g. F. d. B. vom 02.Oktober 1998, die nachfolgende Stellungnahme ab.

Bearbeitungsgrundlagen:

- Bauleitplanung der Gemeinde Marolterode
 - Entwurf: „Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen“
- Planzeichnung - Entwurf
- Begründung - Entwurf
- VEP Entwurf
 - Biotopentwurf
 - SaP Entwurf
 - Schallschutz Entwurf
 - Kompensationsmaßnahmeblatt
 - Brandschutznachweis
 - Vorstudie Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Speicher Kirchheiligen

Nach Sichtung der v. g. Unterlagen wird aus hygienischer Sicht dem Bauvorhaben zugestimmt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer möglichen Niedrigwassersituation in der Ohra-Talsperre der Thüringer Fernwasserversorgung die Versorgungsstruktur zur Versorgung der Verbraucher mit qualitätsgerechtem Trinkwasser über den zuständigen Trinkwasserzweckverband (hier: Verbandswasserwerk Bad Langensalza) anzupassen ist.
Dies hat zur Folge, dass bei Bedarf auf vorhandene Wasserressourcen zurückgegriffen werden muss. In diesem Fall könnte ein geringeres Wasserdargebot nicht ausgeschlossen werden und eine stabile Versorgung mit Trinkwasser wäre möglicherweise hier nicht mehr gegeben. Demnach hat die Versorgung der Verbraucher (hier: Bevölkerung) mit qualitätsgerechtem Trinkwasser höchste Priorität.
Weiterhin stimmt die Wasserqualität der eigenen Wasserressourcen (hier: TB Einzugsgebiet „Golken") nicht mit der Wasserqualität der Fernwasserversorgung Thüringen überein, d.h. insbesondere ist ein erhöhter Sulfat- und Härtegehalt hier zu verzeichnen. Dies ist von großer Bedeutung, da das Trinkwasser mit Hilfe der Frischwasser-Aufbereitung zu Prozesswasser gereinigt und deionisiert werden muss.
Betrachteter Umstand sollte im Störfallmanagement berücksichtigt werden.

Abwassertechnisch sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und entsprechende Einleitgenehmigungen einzuholen.
Hier ist zu berücksichtigen, dass aufkonzentriertes Abwasser (Umkehrosmose - Betriebszustand/Wartung) abgeführt werden muss

Da es bei der Herstellung von Wasserstoff (Nutzung als Wasserstoffelektrolyse) zu einer kontinuierlichen Abgabe von Sauerstoff und nur gelegentlich zur Abgabe von Wasserstoff und Stickstoff an die Atmosphäre kommt, ist voraussichtlich nicht mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bewohner der naheliegenden Gemeinde Marolterode zu rechnen.
Ungeachtet dessen sollte aber auch hier eine Berücksichtigung möglicher Gefahren im Störfallmanagement erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Sachbearbeiter Infektionsschutz und Umwelthygiene

Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt

WELTERBEREGION WARTBURG HAINICH

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

GLU GmbH Jena
Herrn Patrik Chrzan
Saalbahnhofstraße 27

07743 Jena

Bereich: Fachdienst Bau und Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde
Dienstgebäude: 99974 Mühlhausen
Lindenhof 1
Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
12464-25-109		13.01.2026

Grundstück: Marolterode, Blankenburger Weg 5
Gemarkung: Marolterode
Flur: 3
Flurstück: 38/4

Vorhaben: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode**
hier: förmliche Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
Fachstellungnahme UIB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode übersenden wir Ihnen folgende Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:

1. ☐ keine Äußerung
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Stellungnahme des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 04.03.2025 ausgeführt wurde, sind seitens des Immissionsschutzes im Bereich Genehmigungen keine Belange betroffen und bezüglich Immissionsüberwachung wird auf die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Werte der DIN 4109 inkl. der ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen hingewiesen.

In dem zur förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der TÖB vorgelegten Umweltbericht wird unter Punkt 5 *weitere Belange* auf die Belange des Immissionsschutzes eingegangen. Im Rahmen des Betriebes des Wasserstoffelekrolyseurs kommt es weder zur Luftverschmutzung und nur geringfügig zu Geräuschimmissionen. Das schalltechnische Gutachten der GICON® – Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 10.01.2025 (Bericht Nr. M240467-01) kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für das Gebiet unterschritten werden und keine kurzzeitigen Geräuschspitzen zu erwarten sind. Zudem befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung in ausreichender Entfernung, so dass keine Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Immissionsorte durch Lärm etc. zu erwarten sind.

Während der Bauphase sind die Richtwerte gemäß AVV Baulärm während der Tag- und Nachtzeiten einzuhalten.

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Belange bezüglich Lärm, Geruch und Störfallverordnung wurden bereits betrachtet und Umsetzungsmaßnahmen aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

SB Immissionsschutz

Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

GLU GmbH Jena
[redacted]

Bereich: Fachdienst Bau und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: 99974 Mühlhausen
Lindenhof 1
Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
12361-25-304		07.01.2026

Antragsteller

GLU GmbH Jena

Saalbahnhofstraße 27 in 07743 Jena

Grundstück: Marolterode, Blankenburger Weg 5

Gemarkung	Marolterode	Marolterode
Flur	3	3
Flurstück	38/18	38/4

Vorhaben: **Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode**
hier: förmliche Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
Fachstellungnahme UNB

1. ☐ **keine Äußerung**

2. ☐ **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte als 3 Rubriken ausfüllen)**

 a) Einwendung
 b) Rechtsgrundlage
 c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

3. X **Fachliche Stellungnahme**

 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

 X Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

3.1. Artenschutz
Mit dem vorgelegten Umweltbericht einschließlich der artenschutzfachlichen Einschätzungen wurde eine Prüfung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit relevanter Arten vorgenommen.
Es wurde prognostiziert, dass artenschutzrechtlich geschützte Arten bei der Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen sein werden.
Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes unter Anwendung der Maßnahmen unter Punkt 4 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dem kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden.

Begründung:
Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Nur bei Einhaltung der schadenbegrenzenden Maßnahmen kann im Ergebnis das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden

3.2. Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotope
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (BNatSchG i.V. m. ThürNatG) sind vom geplanten Geltungsbereich nicht betroffen.
Im südlichen Grenzbereich des Geltungsbereichs ragt ein gesetzlich geschütztes Biotop in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinein. Hierbei handelt es sich um einen Trocken-/ Halbtrockenrasen, welcher „vom Fiederzwenke und Blaugrüner Segge“ dominiert wird. Die Bereiche des gesetzlich geschützten Biotops, die sich innerhalb des Geltungsbereichs finden, werden zum Erhalt festgesetzt. Daher wird das Biotop durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

3.3 Eingriff in Natur und Landschaft/ Kompensationsmaßnahmen
Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die Natur und Landschaft vorgenommen. Das planungsseitige Kompensationskonzept für den Eingriff in die Natur und Landschaft wird seitens der unteren Naturschutzbehörde anerkannt.
Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist plausibel. Der Eingriff in die Natur und Landschaft kann im Plangebiet durch eine Maßnahme aus dem Ökokonto des Gewässerunterhaltungsverbands „Obere Unstrut/Notter“ vollständig ausgeglichen werden.
Hierbei handelt es sich um die Maßnahme „Auenwaldbepflanzung am Suthbach am südöstlichen Ortsrand von Großengottern“ in der Gemarkung Großengottern (Maßnahmen-Nr.:00010014-2018-000237). Im Rahmen dieser Maßnahme wurde eine ca. 4.600 m² große Fläche bepflanzt. Insgesamt wurde durch diese Maßnahme ein Wertgewinn von 47.750 WE erzielt, von denen entsprechend 37.000 WE für den vorliegenden Bebauungsplan verwendet werden.
Die Übernahme/ Ablösung der 37.000 WP ist im Durchführungsvertrag zu regeln. Die Maßnahme ist während der Rechtskräftigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen“ zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
Für die Erlangung der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Ausbuchung der 37.000 WP aus dem Ökokonto des Gewässerunterhaltungsverbands „Obere Unstrut/Notter“ zwingend erforderlich.

Begründung:
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V. mit § 1a und § 2 Abs.4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Die Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bezeichneten Bestandteilen sind zu berücksichtigen.

Im Auftrag
[redacted]
SB UNB

Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

GLU GmbH Jena
Herr Patrik Chrzan
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Bereich: Fachdienst Bau und Umwelt
Untere Wasserbehörde
Dienstgebäude: 99974 Mühlhausen
Lindenhof 1
Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
10026-26-205	01.12.2025	06.01.2026

Grundstück	Marolterode, Blankenburger Weg 5
Gemarkung	Marolterode
Flur	3
Flurstück	38/18, 38/4
Vorhaben	**Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktions-anlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode hier: förmliche Beteiligung nach § 4 (2) BauGB UWB Gesamtstellungnahme**

Dem Vorhaben wird zugestimmt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Abwasser ist an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Bei der Einleitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal z.B. nach Anhang 31 der Abwasserverordnung (Bagatellgrenze 10 m³ pro Woche) wird eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich.

Die Zustimmung des AZV ist erforderlich.

Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf dem Gelände zu versickern.

Im Auftrag

[redacted]
Sachbearbeiterin

Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

GLU GmbH Jena
Herr Patrik Chrzan
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Bereich: Fachdienst Bau und Umwelt
Untere Wasserbehörde
Dienstgebäude: 99974 Mühlhausen
Lindenhof 1
Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
10026-26-205		14.01.2026

Grundstück	Marolterode, Blankenburger Weg 5	
Gemarkung	Marolterode	Marolterode
Flur	3	3
Flurstück	38/18	38/4

Vorhaben: **Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktions-anlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode**
hier: förmliche Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
UWB Gesamtstellungnahme - Bauleitplanung

Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 06.01.2026, AZ 10026-26-205

Hinweise für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Bei dem Vorhaben ist zu prüfen, ob Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet werden sollen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Geltungsbereich der §§ 62 und 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen gemäß § 63 (1) WHG nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt worden ist (siehe §§ 41, 42 AwSV).

Hinweise zum Umgang mit Produktionsabwasser:

Für die Abwasserbeseitigung und das Einleiten von Abwasser gelten die §§ 55 sowie 57 WHG. Es ist zu prüfen, ob für anfallendes industrielles/ gewerbliches Abwasser eine entsprechende Genehmigung erforderlich wird, d.h. ob für das anfallende Abwasser in einem Anhang nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132), Anforderungen festgelegt sind.

Eine Indirekteinleitergenehmigung wird in einem Verfahren nach BImSchG eingeschlossen.

Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser:

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig.

Im Auftrag

[redacted]
Sachbearbeiterin

Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27

07743 Jena

Bereich: Fachdienst Bau und Umwelt
Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
Dienstgebäude: 99974 Mühlhausen
Lindenhof 1
Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
10065-26-503		12.01.2026

Grundstück	Marolterode, Blankenburger Weg 5	
Gemarkung	Marolterode	Marolterode
Flur	3	3
Flurstück	38/18	38/4

Vorhaben: **Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode**
hier: förmliche Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
Fachstellungnahme UBAltB 01.12.2025

Stellungnahme des Trägers/der Behörde

1. ☐ keine Äußerung

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte als 3 Rubriken ausfüllen)

 a) Einwendung

 b) Rechtsgrundlage

 c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

 ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sehr geehrter Herr Chrzan,

am 20.08.2025 fand auf dem Gelände des ehem. Gasspeichers Kirchheilingen eine Abschlussbefahrung zur Entlassung des Grundstückes aus der Bergaufsicht statt. Mit Bescheid (Bescheid-Nr. 5070-84-3477/3-6-104627/2025) vom 23.09.2025 wurde die Bergaufsicht beendet. Die Zuständigkeit ist auf das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis übergegangen.
Zum Nachweis, dass keine schädlichen Bodenveränderungen i.S.v. Altlasten auf dem Grundstück vorkommen, wurde rückbaubegleitend und vorsorglich ein Gutachten zur Altlastenerkundung angefertigt. Das Gutachten ist datiert auf den 18.05.2020 und liegt der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vor. Zusammenfassend sind keine schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände des ehem. Gasspeichers Kirchheilingen zu besorgen.

Hinweis:

Es wird auf einen sparsamen Umgang mit Freiflächen und den Schutz bzw. Erhalt des Mutterbodens hingewiesen (§ 202 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Sachbearbeiter Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“
Schlotheim
Thomas-Müntzer-Str. 2
99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“
Thomas-Müntzer-Str. 2, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

[redacted]
Saalbahnhofstr. 27
07743 Jena/Thüringen

Telefon: 036021 984 3 | Fax: 036021 984 40
E-Mail: info@tazv-notter.de | Web: www.tazv-notter.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.12.2025

Unsere Nachricht vom:

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 – 16:00 Uhr

Datum: Schlotheim, 01.12.2025

Bauvorhaben:	Bauherr/-in:
Errichtung Wasserstoffproduktionsanlage	**TEAG Thüringen Energie AG Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt**
Grundstück:	Gemarkung, Flur - Flurstück(e):
99994 Marolterode, Blankenburger Weg 5	**Marolterode Flur 3 Flurstück 38/4**

Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben Trinkwasserversorgung u. Abwasserentsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung des Antrages auf Stellungnahme vom 01.12.2025, teilen wir Ihnen folgendes für den Bereich Trinkwasserversorgung u. Abwasserentsorgung zu o. g. Bauvorhaben mit:

1. Ein Trinkwasseranschluss kann nicht gewährleistet werden.
2. Ein Abwasseranschluss an den vorhandenen Abwasserkanal kann gewährleistet werden
3. Die Einleitung bzw. der direkte Anschluss kann nur nach Aufforderung des TAZV in Betrieb genommen werden.
4. Im Jahr 2026 müsste ein Indirekteinleitvertrag mit dem TAZV,,Notter „abgeschlossen werden.
5. Die Abwassermengen sind vorerst so einzuhalten wie im Vertrag beschrieben
6. Eine Druckleitung, Pumpwerk sowie ein MID- Zählerschacht sind nach den anerkannten Regeln zu errichten. Die Kosten trägt der Bauherr.
7. Die Kosten für den Anschluss an den bestehenden Kanal in der Ortslage Marolterode trägt der Bauherr.
8. Eine Vermessung der Druckleitung ist an den TAZV,,Notter“ zu übermitteln.
9. Leitungsrechte und Dienstbarkeiten für die Druckleitung sind selbst zu beschaffen. Die Druckleitung bleibt Eigentum des Einleiters. Er ist für die Instandsetzung und den Betrieb zuständig.
10. Die Höhenausrichtung für den Anschluss an das Kanalnetz in der Ortslage Marolterode sind anzupassen.
11. Oberflächenwasser (NSW) ist zurückzuhalten auf dem Grundstück.

12. Dem Vorhaben wird zugestimmt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“

[redacted]

Geschäftsleiter *Technischer Leiter*

Sitz des Verbandes
Schlotheim
Thomas-Müntzer-Str. 2
99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Kontakt
Telefon: 036021 984-3
Fax: 036021 984-40
E-Mail: info@tazv-notter.de
Web: www.tazv-notter.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

Steuernummer 4 157/144/08981
Geschäftsleiter:
Herr Christian Konkel
Verbandsvorsitzender:
Herr Alexander Blankenburg

Freistaat Thüringen
Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Ausschließlich per Mail

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
[redacted]

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-4136149
Telefax +49 (361) 57-4136299

[redacted]
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
01.12.2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/296-2-86586/2025

Bad Frankenhausen
11.12.2025

Vorhabenbezogener B-Plan zur Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher in Kirchheiligen im Unstrut-Hainich-Kreis

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 16. Januar 2026

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Landwirtschaft und Agrarstruktur

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können, werden unsererseits nicht erhoben, aber wir bitten um Beachtung der untenstehenden Hinweise und Forderungen.

2. Fachliche Stellungnahme:

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 01. Dezember 2025 nach § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Marolterode hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 08.04.2024 das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheiligen“ eingeleitet. Planungsziel dieses Verfahrens ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage auf dem Gelände des ehemaligen Gasspeichers Kirchheiligen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 38/4 der Gemarkung Marolterode, Flur 3. Das betroffene Flurstück liegt nicht in einem landwirtschaftlich genutzten Feldblock und auch weder im Vorrang- noch im Vor-

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

Anschrift für Besuche und Warensendungen:
Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
06567 Bad Frankenhausen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(https:\\xRechnung-bdr.de)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

behaltsgebiet der Landwirtschaft, welches durch den Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wird. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,66 ha und befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Gasspeichers Kirchheilingen.

Forderungen:

- Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten, außerdem ist die Bodenschutzklausel zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB zu beachten.

Umweltbericht:

Gemäß dem BauGB ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht notwendig. Dieser Umweltbericht ist Teil der Begründung (Punkt 6). Er beinhaltet eine naturschutzfachliche Bewertung des Plangebietes. Als Grundlage für diese Ermittlung dient die Kartieranleitung zur Offenland-Biotopkartierung des Freistaates Thüringen. Eine Bewertung der verschiedenen Schutzgüter erfolgte separat für die jeweiligen Schutzgüter.

Der vorh. B-Plan sieht auf einer Fläche von 1.123 m² die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff vor. Aktuell befindet sich an dieser Stelle mesophiles Grünland mit dem Biotopwert 30. Durch die Versiegelung erhält die Fläche einen Biotopwert von 0. Damit ergibt sich ein Wertverlust in Höhe von 33.690 Wertpunkten.

Der Ausgleich erfolgt aus dem Ökokonto des Gewässerunterhaltungsverbands „Obere Unstrut/Notter“. Hierbei handele es sich um die Maßnahme „Auenwaldbepflanzung am Suthbach am südöstlichen Ortsrand von Großengottern“ in der Gemarkung Großengottern. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde eine ca. 4.600 m² große Fläche bepflanzt. Insgesamt wurde durch diese Maßnahme ein Wertgewinn von 47.750 WE erzielt, von denen entsprechend 37.000 WE für den vorliegenden Bebauungsplan verwendet werden. Die Maßnahme könne damit vollständig ausgeglichen werden.

Forderungen:

- Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen sind die Pflanzabstände gemäß der §§ 44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149) zu beachten. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.

- Die Pflege ist dauerhaft nach Bedarf durchzuführen.

- Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauleitverfahren zusätzliche/andere Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen.

Die Rechtsgrundlagen zu dieser Stellungnahme bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Das TLLLR, Ref. 42 Agrarstruktur stimmt dem oben genannten Vorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]erschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Freistaat Thüringen

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Ihre Ansprechpartnerin:
[redacted]
Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3941 620
Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
1. Dezember 2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/2184-4-150331/2025

Jena
6. Januar 2026

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen“ der Gemeinde Marolterode, Unstrut-Hainich-Kreis
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- Naturschutz (Abteilung 3),
- Wasserwirtschaft I (Abteilung 4),
- Wasserwirtschaft II (Abteilung 5),
- Technischer Umweltschutz - Genehmigungen (Abteilung 6),
- Technischer Umweltschutz - Überwachung (Abteilung 7),
- Geologie/Bergbau (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Referatsleiterin

familienfreundlicher Arbeitgeber 2022
prüfen.bewerten.auszeichnen
| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

Umsatzsteuer-ID: DE812070140

Bitte senden Sie uns **Rechnungen** bevorzugt als E-Rechnung über das Portal https://xrechnung-bdr.de/.
Unsere Leitweg-ID: 16901051-0001-70

Informationen zum **Datenschutz**, dem Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

www.tlubn.thueringen.de

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz

Belange Naturschutz und Landschaftspflege

[redacted]

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde.
Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I
Abteilung 5: Wasserwirtschaft II

Belange Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz
Belange Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

[redacted]

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 6: Technischer Umweltschutz - Genehmigungen

Belange Immissionsschutz



- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen



- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Technischer Umweltschutz - Überwachung

Belange Immissionsüberwachung

[redacted]

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

[redacted]

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)
Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Für die digitale Übermittlung ist das Onlineportal „Bohranzeige Thüringen" (bohranzeige.thueringen.de) zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so kann die Anzeige als PDF-Formular übermittelt werden. Informationen hierzu, Links zum Anzeigeformular sowie zu Merkblättern und Downloads sind unter tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz verfügbar.
Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben" (Geologiedatengesetz, GeoIDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung" (ThürBGZustVO).
Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

[redacted]

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

[redacted]

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Ausführungen der vorangegangenen Stellungnahme des TLUBN zum Vorentwurf des BP „Errichtung einer PV-FFA am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" vom 30.09.2024 zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (GZ: 5070-82-3447/2184-1) behalten auch für dieses Vorhaben Gültigkeit. Ein entsprechender Hinweis zur Subrosionsgefährdung wurde in die Begründung zum Vorhaben aufgenommen.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

[redacted]

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

[redacted]

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Bergbau/Altbergbau

[redacted]

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der Planbereich befindet sich vollständig im Erlaubnisfeld der Erlaubnis „Thüringen-Nord", die gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zur Aufsuchung von Lithium, Mangan und Zink bis zum 21.10.2030 erteilt wurde. Die Inhaberin dieser Bergbauberechtigung, die ESSO Deutschland GmbH, Ericusspitze 2, in 20457 Hamburg, hat bis dato keine Unterlagen für die Durchführung der Aufsuchungsarbeiten im Erlaubnisfeld vorgelegt.
Weiterhin liegt der Planbereich im Bergwerkseigentum „Kirchheilingen Nord". Rechtsinhaberin dieser Bergbauberechtigung ist die TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt. Die Rechtsinhaberin ist hier zwingend in das Verfahren einzubinden, um deren (bergbauliche) Belange angemessen berücksichtigen zu können.
Dem Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) liegen keine weiteren Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) vor.

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
[redacted]

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1128
Telefax +49 (361) 57 332-1602

[redacted]

Ihre Nachricht vom:
01.12.2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/4318-3-352116/2025

Weimar
08.12.2025

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode, Unstrut-Hainich-Kreis (Planstand: 23.10.2025)

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung,
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage).

In der Anlage erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Hinsichtlich berührter Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 01.04.2025, Anlage 1, verwiesen, wonach wegen der Größe und Lage des Plangebietes keine raumordnerischen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird um die Zusendung der Abwägungsergebnisse gebeten (an bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Freistaat Thüringen
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEFF820

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

USt.-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: tlvwa.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können
 a) Einwendungen
 b) Rechtsgrundlage
 c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
 d) Begründung der Einwendungen

2. ☒ Fachliche Stellungnahme

Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar. Die Gemeinde Marolterode verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Im vorliegenden Fall sieht der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Entwicklung von zwei Sondergebieten mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Wasserstoff“ und „Gasspeicher“ vor, ohne dass diese Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Marolterode entsprechend dargestellt sind. Insoweit bedarf es einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes, die im vorliegenden Fall als „2. Änderung“ bereits eingeleitet wurde.

Den Ausführungen der Begründung, Punkt 3.1.3 zum Flächennutzungsplan und zum Entwicklungsgebot kann grundsätzlich gefolgt werden. Die Abbildung 6 (Auszug zum Flächennutzungsplan mit geplanter Darstellung im Rahmen der 2.Änderung) entspricht nunmehr dem aktuellen Abstimmungsstand. Der in der Abbildung 6 abgedruckte Planausschnitt entspricht dem Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, zu dem das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 04.06.2025 Stellung genommen hat.

Die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes einerseits und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes andererseits erfordert eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung beider Bauleitpläne. Wenn beide Planverfahren so wie beabsichtigt fortgeführt werden, bestehen hinsichtlich dem Entwicklungsgebot keine Bedenken.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

A Festsetzungen zur Grünordnung

Laut Planzeichnung wurden ausschließlich im Sondergebiet „Gasspeicher“ Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach „§ 9 Abs. 1 Nr. 20“ und nach „§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB“ als überlagernde Festsetzungen zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes mit jeweils eigenständigen zeichnerischen Umrandungen festgesetzt.

Unter dem Punkt III der textlichen Festsetzungen *(Überschrift: Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)* erfolgte die Regelung: „Im Bereich beider Sondergebiete sind die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen zweimal jährlich zu mähen.“.

Die textliche Festsetzung ist auf den Bereich des Sondergebietes „Gasspeicher“ entsprechend den textlichen Festsetzungen zu beschränken. Im Übrigen ist der Wortlaut in der Planzeichenerklärung „Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB“ zu ändern. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (wie laut textlicher Festsetzung beabsichtigt) sind „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Im vorliegenden Fall ist als Maßnahme eine zweimalige Mahd der entsprechenden Flächen pro Jahr beabsichtigt (siehe oben).

B Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag

Das Gebot der inhaltlichen Kongruenz zwischen Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag ist zu beachten (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 18.09.2003 – 4 CN 3.02).
Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird nach § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Vorliegen eines Vorhaben- und Erschließungsplans ist Wirksamkeitsvoraussetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im vorliegenden Fall wurde nunmehr – im Vergleich zum Vorentwurf – ein eigenständiger Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet und die Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthält auch einen entsprechenden Vermerk in den Hinweisen *(„Es wird darauf hingewiesen, das der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gem. § 12 Abs. 3 BauGB ebenfalls Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Der VEP liegt der Satzung als gesonderter Plan bei.“).*

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht nur wirksam vom Gemeinderat beschlossen werden muss, sondern später auch von der Ausfertigung der Satzung umfasst sein muss (siehe z. B. BayVGH, Urteil vom 11.5.2018 - 15 N 17.1175).